

Stadtsportring Coesfeld e.V.

Satzung

§1

Name / Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtsportring Coesfeld e.V.“; er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Coesfeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Ziele und Zweck des Vereines

1. Der im Jahre 1952 gegründete Stadtsportring versteht sich als örtlicher Interessenverband aller Coesfelder Vereine, die im Breitensport, Gesundheitssport sowie Leistungs- und Wettkampfsport Angebote unterbreiten.
2. Es wird das Ziel verfolgt, sportliche Betätigungen zu fördern, dem Sport im Allgemeinen und dem Vereinssport im Besonderen in Coesfeld seine große Bedeutung und seinen hohen Stellenwert zu erhalten sowie weiter auszubauen.
3. Zur Umsetzung und Erreichung seiner Ziele sieht der Verein für sich schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen des Sports und seiner Mitglieder gegenüber städt. Gremien, der Verwaltung der Stadt Coesfeld, allen Behörden und Institutionen sowie der Öffentlichkeit
 - b) Kooperative Zusammenarbeit mit städtischen Gremien, z.B. durch Erarbeitung von Vorschlägen für sachkundige Vertretung des Sports in den Gremien
 - c) Förderung der Zusammenarbeit aller Sportvereine und am Freizeitsport interessierten Organisationen und Einrichtungen

- d) Pflege der Zusammenarbeit mit den Schulen in der Stadt Coesfeld
- e) Regelung der Nutzung von Turnhallen und Sportplätzen in Coesfeld
- f) Erarbeitung eines Konzeptes zur Verteilung von Finanzmitteln zur Förderung des Sports
- g) Vorbereitung bzw. Durchführung von vereinsübergreifenden Veranstaltungen sowie Projekten
- h) Beratung und Unterstützung der Vereinsmitglieder bei allen Anliegen, insbesondere, wenn sie sich an die Stadt Coesfeld richten
- i) Beratung seiner Mitglieder bei der Planung von Sportstätten

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Finanzierung

Der Stadtsportring finanziert sich durch die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und durch sonstige Einnahmen (z.B. eigene Veranstaltungen, Spenden). Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5

Mitgliedschaft und Beitrag

1. Zum Verein können die innerhalb des Stadtgebietes ansässigen sport- und freizeitsporttreibenden Vereine eine Mitgliedschaft erwerben. Bedingung ist die Mitgliedschaft in einem Dachverband, der seinerseits wiederum Mitglied des Landessportbundes sein muss. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich. Über Ausnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
2. Dem Verein können fördernde Mitglieder beitreten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Ausschluss
4. Der Austritt ist möglich und dem Vorstand durch eingeschriebenem Brief bei Einhaltung einer 3-monatigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres mitzuteilen.
5. Der Ausschluss bedarf des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Stadtsportrings sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

1. Innerhalb des ersten Quartals nach Abschluss des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu ergeht eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen.
2. Der Vorstand kann zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen. Er hat einzuladen, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Delegierten oder von mindestens 5 Mitgliedern mit Stimmrecht gewünscht wird.
3. In der Einladung sind die Punkte der Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sollten spätestens acht Tage vor der Vertreterversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden; Anträge zur Satzungsänderung sind vier Wochen vor der Vertreterversammlung entsprechend einzureichen.
5. Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer(Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§8

Zusammensetzung, Stimmrecht u. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Mitgliederversammlung
 - b) den fördernden Mitgliedern
 - c) dem Vorstand

2. Alle Mitglieder, ausgenommen fördernde Mitglieder, haben ein Stimmrecht, das sich für die Delegierten der Mitgliedervereine wie folgt regelt:

Vereine bis	250	Mitglieder	eine	Stimme
Vereine bis	500	Mitglieder	zwei	Stimmen
Vereine bis	1.000	Mitglieder	drei	Stimmen
Vereine bis	2.000	Mitglieder	vier	Stimmen
Vereine bis	4.000	Mitglieder	fünf	Stimmen
Vereine über	4.000	Mitglieder	sechs	Stimmen

Maßgebend ist der Mitgliederstand zum 1.1 des Vorjahres.

Zur Wahrung des Stimmrechts entsenden die Mitglieder Delegierte. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Mitglieder des Vorstandes des SSR können nicht Delegierte sein.

3. Fördernde Mitglieder können bei den Beratungen mitwirken; ein Stimmrecht ist nicht gegeben.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und trifft die hierzu erforderlichen Entscheidungen:
- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Sonstige Angelegenheiten, soweit sie für den Verein von hoher Bedeutung sind

§9

Beschlussfähigkeit

In allen ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der Erschienenen gegeben. Es entscheidet einfache Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Wird nichts anderes beschlossen, wird durch Handheben abgestimmt.

§10

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zusammen. Zum erweiterten Vorstand gehören neben den genannten Personen noch drei Beisitzer.
2. Der Vorstand kann weitere Personen zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen. Insbesondere können bei Bedarf Interessenvertreter (z.B. Jugendvertreter) beteiligt werden.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar
 - a) der Vorsitzende und der Geschäftsführer in geraden, der stellvertretende Vorsitzende in ungeraden Jahren.
 - b) Für die Wahl der Beisitzer wird analog das Verfahren a) insoweit angewandt, dass in den geraden Jahren der Beisitzer Nr.2 und im dem ungeraden Jahren die Beisitzer Nr.1 und 3 zu wählen sind.
4. Wiederwahl ist jeweils zulässig.
5. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im übrigen hat er alle Aufgaben und laufenden Geschäfte wahrzunehmen, die dem Vereinszweck und der Verfolgung der Vereinsziele dienen.

6. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Verein ehrenamtlich aus.

§11

Vertretung des Vereines

Der Verein wird gesetzlich durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner nicht nachzuweisenden Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle der nicht nachzuweisenden Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden vertritt der Geschäftsführer den Verein.

§12

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Delegierten/Mitglieder in einer speziell hierfür einberufenen Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fassen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Coesfeld, die es zur Förderung des Vereinssportes einzusetzen hat.

§12

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.